



GESCHÄFTSORDNUNG

Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf das Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG), Abschnitt E, §§ 15 bis 30.

1. Öffentlichkeitsprinzip

Ziele	<p>Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.</p> <p>Die Gemeinde bemüht sich um einen möglichst einheitlichen Auftritt nach aussen.</p> <p>Die Informationspflicht gilt für Behörden, und Verwaltungsstellen. Sie richtet sich nach dem Leitfaden zum Öffentlichkeitsprinzip (Anhang).</p>
Verantwortlichkeiten	<p>Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich und beauftragt das Gemeindepräsidium mit dem Vollzug.</p> <p>Die Kommissionen, Gemeindeverwaltung, Beamtinnen/Beamte sowie Funktionärinnen/Funktionäre stellen ihre Informationen vor der Publikation dem Gemeindepräsidium zur Prüfung zu.</p> <p>Sofern das Präsidium nicht rechtzeitig informiert werden kann, ist das Vizepräsidium des Gemeinderates zu informieren.</p> <p>Die Verwaltungsstellen (Gemeindeverwaltung, Schulleitung, Stelle für landwirtschaftliche Erhebungen, etc.) können <u>allgemeine Informationen</u> direkt publizieren. Die Verantwortung liegt bei dem/der jeweiligen Amtsstellenleiter/in.</p>
Ausnahmen	
Baukommission	Die Baukommission publiziert die Bauausschreibungen in eigener Kompetenz, entsprechend der Spezialgesetzgebung im Wochenblatt.
Rechnungsprüfungskommission	Bei schwerwiegenden Verfehlungen kann die Rechnungsprüfungskommission die Öffentlichkeit direkt informieren. Die Verantwortung trägt der/die Kommissionspräsident/in.
Dringliche Informationen	In Katastrophenfällen, wenn die Sicherheit oder Gesundheit der Bevölkerung gefährdet ist, können die Sicherheitsorgane oder Funktionäre (z.B. Feuerwehr, Brunnenmeister, Werkdienste) direkt informieren. Das Gemeindepräsidium und die Gemeindeverwaltung sind unverzüglich zu benachrichtigen.
Redaktion	Die Redaktion der Publikationen erfolgt in der Regel durch die Gemeindeverwaltung oder durch die zuständigen Aktuare/innen.


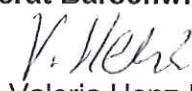
Informationsmittel	<p>Die Informationen der Gemeindebehörden werden auf der Homepage, im Dorfblatt oder durch Anschlag an den Publikationsstellen (beim Dorfbrunnen, beim Parkplatz bei der Kirche und im Hölzli- und Rank) veröffentlicht.</p> <p>Eine zusätzliche Verbreitung von Publikationen erfolgt gegebenenfalls auch über die regionalen Medien (Wochenblatt).</p> <p>Für die Publikationen auf der Homepage der Gemeinde ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Diese ist auch für die Aktualität der Homepage verantwortlich.</p>
Formen	<p>Die informierende Stelle sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung müssen auf der Informationsschrift ersichtlich sein (Behörde, Verwaltungsstelle, Funktion sowie Datum).</p> <p>In laufenden Verfahren ist in der Regel eine Sperrfrist bis zum Vorliegen des Behördenentscheides zu verfügen.</p> <p>Sämtliche Behördeninformationen müssen mit dem Logo der Gemeinde versehen sein.</p>

2. Datenschutz

Ziel	<p>Der Schutz vor Missbrauch der Personendaten ist zu gewährleisten. Massgebend sind die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, Abschnitt E, §§ 15 bis 30).</p>
Verantwortlichkeiten	<p>Der Gemeinderat setzt den Vollzug des Datenschutzes im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtsbefugnisse durch (GG § 70).</p> <p>Die Gemeindeschreiberei ist als beauftragte Stelle für den Datenschutz bestimmt. Sie führt ein Register über alle Datensammlungen der Behörden und der Verwaltungsstellen.</p> <p>Die Behörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der beauftragten Stelle für den Datenschutz sämtliche Datensammlungen gemäss § 24 InfoDG zu melden.</p> <p>Die beauftragte Stelle für den Datenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> – überprüft mindestens einmal pro Quartal die Richtigkeit des Registers über alle Datensammlungen; – kann jederzeit Auskunft über die Systematik der gesammelten Daten einholen; – erstattet dem Gemeinderat Bericht über den Vollzug der Datenschutzbelange der Gemeinde (Jahresbericht).

Beschlossen am 25. Januar 2010

Einwohnergemeinderat Bärschwil

	
Peter Holzherr Gemeindepräsident	Valeria Henz-Muther Gemeindeschreiberin

Anhang
Leitfaden zu Öffentlichkeitprinzip

Leitfaden zum Oeffentlichkeitsprinzip, Anhang 1

Behörde	Verhandlungen	Berichte	Anträge	Protokolle	Beschlüsse	Grundsatzentscheide von allg. Interesse
Gemeindeparlament	ja	ja	ja	ja	ja	
Gemeindeversammlung	ja	ja	ja	ja	ja	
Gemeinderat	ja	ja	ja	ja	ja	
Gemeinderatskommission	nein	nein	nein	nein	ja	
RPK (Prüfbericht mit oder ohne Vorbehalte)	nein	nein	nein	nein	ja	ja
RPK (interner Bericht, Details)	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Vormundschaftsbehörden / Sozialhilfekommision	nein	nein	nein	nein	nein	ja
ständige Kommissionen	nein	nein	nein	nein	ja	ja
befristete Kommissionen	nein	nein	nein	nein	ja	ja
Verwaltungsstellen (operative Aufgaben)	nein	nein	nein	nein	nein	nein
weitere Organe bei der Erfüllung von Gemeindeaufgaben	nein	nein	nein	nein	ja	ja

Hinweise

- a) Die Tabelle bezieht sich auf den Normalfall, im Einzelfall sind Abweichungen möglich.
- b) Die Gemeinde kann weitere Oeffnungen beschliessen.